

2. Änderung des FNP (im Bereich Bebauungsplan "Sondergebiet Hoppegartener Straße"), Anschreiben an TöB vom 14.09.2017				
Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme des Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung, Potsdam 06.10.17	Da sich weder der Planinhalt noch die raumordnerischen Bewertungsgrundlagen geändert haben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme und Zustimmung vom 16.08.2017. <i>Stellungnahme vom 16.08.17:</i> <i>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu der Änderung des FNP. Anstelle von Mischgebiet und Gemeinbedarfsfläche soll der 1,3 ha große Änderungsbereich künftig als Sondergebiet Einzelhandel (Täglicher Bedarf) dargestellt werden. Ziele der Raumordnung stehen dieser Darstellungsänderung nicht entgegen.</i> <i>Sie entspricht den Inhalten des zzt. in Aufstellung befindlichen BP "Sondergebiet Hoppegartener Straße", dessen Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung in unseren Stellungnahmen am 7. April 2016 und am 17. Mai 2017 bereits festgestellt wurde.</i> <i>Zur Begründung verweisen wir auf diese Stellungnahmen.</i> <i>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Ziele der Raumordnung stehen der Änderung nicht entgegen.</i>	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.	KA
3 f	Landratsamt Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, Fachdienst Tiefbau, Strausberg 26.10.17	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten für den Bereich des in Aufstellung befindlichen BP „Sondergebiet Hoppegartener Straße“ grenzt nördlich an die Kreisstraße K 6426 (Hönow, Mahlsdorfer Straße) an. Mit der Stellungnahme zu dem Vorhaben -Frühzeitige Bürgerbeteiligung BP „Sondergebiet Hoppegartener Straße“- unter dem Az: 66.10.01/16-20, vom 12.04.2016, wurde die Zustimmung für die Verbreiterung der Grundstückszufahrt „E / A 1“ auf 11,50 von Seiten des Baulastträgers der Kreisstraße K 6426 zugestimmt. In dem Entwurf der Planzeichnung vom 27.01.2017 sind nun 15,0 m eingetragen. Dieser erneuten Verbreiterung der Grundstückszufahrt wird von Seiten des Baulastträgers der Kreisstraße nicht zugestimmt. Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum Vorhaben selbst, wenn im Zuge der weiteren Planung das Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, beteiligt wird.	Die breitere Ein- und Ausfahrt ist ein Thema des Bebauungsplanes, jedoch nicht des für die Gesamtentwicklung der Gemeinde zuständigen Flächennutzungsplanes. Die festgesetzte Einfahrtbreite setzt im Bebauungsplan lediglich den Bereich fest, in dem sich die Zufahrt E/A 1 befinden kann. Sie definiert nicht die tatsächlich geplante künftige Breite der Zufahrt. Dies ist erst Gegenstand der Bauantragsplanung. Im Übrigen wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 17 erläutert, dass an der Mahlsdorfer Str. lediglich eine 11,50 m breite Zufahrt geplant ist.	KA

2. Änderung des FNP (im Bereich Bebauungsplan "Sondergebiet Hoppegartener Straße"),

Anschreiben an TöB vom 14.09.2017

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme des Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
5	Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten 06.10.17	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brb. Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Sondergebiet Hoppegartener Straße" bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.	KA
9	Wasserverband Strausberg - Erkner, Strausberg 22.09.17	Unsere Stellungnahme vom 31.07.2017 zum Entwurf der 2. Änderung des FNP vom Juni 2017 ist vollinhaltlich zu beachten. <i>Stellungnahme vom 31.07.2017:</i> <i>Gegen die geplante 2. Änderung des FNP bestehen seitens des WSE keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Wir weisen jedoch nochmals darauf hin, dass sich auf dem überplanten Flurstück 954 der Flur 3 Gemarkung Hönow Ver- und Entsorgungsleitungen des WSE befinden, die im Zuge der Realisierung des B-Plans "Siedlungserweiterung Hönow" errichtet wurden. Diese Leitungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine Überbauung der Leitungen einschließlich ihres Schutzstreifens darf nicht erfolgen.</i> <i>Sollte Ihre Planung die Umverlegung der Leitungen erfordern, sind die Kosten hierfür durch den Vorhabenträger zu übernehmen.</i>	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf. Die Leitungen sind ein Thema des Bebauungsplanes, jedoch nicht des für die Gesamtentwicklung der Gemeinde zuständigen Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird im Verfahren zum Bebauungsplan abzuwägen sein.	KA

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme des Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
11	EWE NETZ GmbH Netzregion Brandenburg/Rügen, Strausberg 27.09.2017	Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf. Die Stellungnahme betrifft weniger den FNP, als den baukonkreten Bebauungsplan, in dessen Verfahren eine ähnlich lautende Stellungnahme der EWE Netz GmbH einging.	KA

Von den 18 angeschriebenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange antworteten ohne Bedenken, Einwände oder Anregungen:

3.	Landkreis MOL:	Strausberg / Seelow
a.	Bauordnungsamt / Bauplanungsrecht,	
b.	Untere Naturschutzbehörde	
c.	Wirtschaftsamt,	
e.	Straßenverkehrsamt	
g.	Untere Denkmalschutzbehörde, Boden- und Baudenkmalpflege	
4.	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2	Schwedt/Oder
6.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Ost	Frankfurt/O.
8.	Wasserverband Finowfließ	Bernau
14.	Gemeinde Ahrensfelde	Ahrensfelde
15.	Gemeinde Schöneiche	Schöneiche
18.	Bezirk Treptow - Köpenick von Berlin	Berlin

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange antworteten nicht:

2.	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Beeskow
3.	Landkreis MOL:	Strausberg / Seelow
d.	Unt. Wasserbehörde	
7.	Wasser- und Bodenverband "Stöbber - Erpe"	Rehfelde
10.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Zossen
12.	e.dis	Neuenhagen bei Berlin
13.	Stadt Altlandsberg	Altlandsberg
16.	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Neuenhagen
17.	Bezirk Marzahn - Hellersdorf von Berlin	Berlin